

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

37 (12.9.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525166](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525166)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1865. Dienstag, 12. September. N^o. 37.

Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen: 1 Rohrstock.

Zu Art. 14. ad. 2. des Gewerbegesetzes.

Art. 14.

- 1)
- 2) Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes sowie zur Veranstaltung öffentlicher Waarenverkäufe der Erlaubniß der Regierung. Diese Erlaubniß darf nicht verweigert werden, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.

In Gemäßheit vorstehender Bestimmung ist seit 1861, seit Publikation des Gewerbegesetzes, an 19 Ausländer die Erlaubniß erteilt, in hiesiger Stadt ein stehendes Gewerbe treiben zu dürfen und zwar an 10 Preußen, 2 Hannoveraner, 2 Hessen (Kurfürstenth.), 1 Sachsen, 1 Holsteiner, 1 Bremer, 1 Weimarer, 1 Gothaer.

Dem Gewerbe nach waren von jenen 19: 3 Kaufleute, 2 Schneider bezw. auch Händler mit Herrengarderobe; 1 Friseur, 1 Pharmaceut, 2 Schlachter, 3 Tischler, 1 Stellmacher, 1 Instrumentenmacher, 1 Handschuhmacher, 1 Barbier, 1 Kunstgärtner, 1 Kürschner, 1 Photograph.

Von diesen 19 Ausländern treiben 14 ihr Geschäft als Ausländer noch fort, 1 ist als Staatsbürger und hiesiges Gemeindeglied aufgenommen, 1 ist ausgewiesen und 3 haben ihr Geschäft hier wieder aufgegeben und sind weggezogen.

Ueber Handwerker-Fortbildungsschulen.

Extract aus einem auf dem IV. Schlesischen Städtetage vom Stadtrath M. aus Glogau erstatteten Referat, sfr. Deutsche Gemeindezeitung de 5. Aug. 1865.

„Es darf wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß die einem Bedürfnisse unserer Zeit Rechnung tragenden Bemühungen, den Handwerkerstand zu heben und ihn gegenüber der Macht des Kapitals und der Großindustrie zur Geltung zu bringen, am wesentlichsten durch das Streben gefördert werden, ihn auf eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Bildungsstufe zu heben und ihn damit zu befähigen, die Fortschritte der Industrie geistig zu erfassen und ihre Vortheile sich anzueignen. Da die Leistungen der Volksschule, welche für die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Handwerker, das alleinige Bildungsmittel ist, diesen Anforderungen wenigstens nicht allseitig entsprechen, so erkannte man schon vor langer Zeit die Nothwendigkeit, dem Handwerkslehrling in dieser Beziehung eine Nachhülfe während seiner Lehrzeit zu verschaffen. Derartige Bestrebungen fanden vorzugsweise in den Sonntagsschulen ihren Ausdruck, welche indeß sehr verschiedenartige Zwecke verfolgten, und zumeist nur als allgemeines Bildungsmittel angesehen werden konnten. Mehrfache Anregungen der königl. Staatsbehörden in den vierziger Jahren, und namentlich nach dem Erscheinen des Gewerbegesetzes v. J. 1845, vermehrten diese Institute und riefen in den Städten eine Menge von Abendsschulen mit erweiterten Zwecken ins Leben, die unter zahlreicher Theilnahme begannen, aber größtentheils allmählig hinfiechten und nach einigen Jahren wieder eingingen.“

„Nur in einigen größeren Städten behaupteten sie sich unter fortwährendem Kampfe mit den sich ihnen entgegenstellenden Schwierigkeiten, und wenn sie auch nicht ohne Erfolge blieben, so muß doch zugegeben werden, daß sie im Allgemeinen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben. Keineswegs darf aber aus diesen Erfahrungen gefolgert werden, daß ein inneres Bedürfnis für die Ausbildung des Handwerkers fehle. Für das Vorhandensein dieses Bedürfnisses spricht schon die Leichtigkeit, mit der diese Institute ins Leben gerufen werden; wenn aber die Fortführung derselben Schwierigkeiten darbot, so darf man wohl vermuthen, daß die angewandten Mittel die geeigneten nicht gewesen sind.“

„Vor der Beurtheilung derselben wird man sich erst über die Ansprüche, welche man an diese Schulen macht, klar werden müssen. Dieselben werden nach dem Bildungsgrade, auf welchem die aus der Volksschule hervorgegangenen Handwerkslehrlinge stehen, normirt werden müssen, und demnach verschiedene sein.“

„Faßt man nämlich diese zu bildenden Elemente in's Auge, so wird man einen sehr verschiedenen Grad von Kenntnissen wahrnehmen, der theils in der verschiedenen Befähigung, theils in der nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenartigen Beschaffenheit der Volksschulen seinen Grund hat. Erfahrungsmäßig hat sich herausgestellt, daß $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ aller Lehrlinge bei der Auf-

nahme weder geläufig lesen, noch orthographisch schreiben, noch im Rechnen den geringsten Anforderungen genügen kann. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß das Bildungsbedürfniß bei den verschiedenen Arten der Handwerke ein verschiedenes ist, so wird doch nicht in Abrede gestellt werden können, daß auch demjenigen Handwerker, welcher ein auch nur geringe Anforderungen an geistige Ausbildung bedingendes Gewerbe betreibt, eine größere Festigkeit in den Elementarkenntnissen von Nutzen ist. Für diesen Theil der Handwerkslehrlinge können die Handwerkerschulen nur Nachhülfeschulen sein. Aber den übrigen, in den Elementarkenntnissen genügend befestigten Lehrlingen wird die Gelegenheit zur weiteren Fortbildung zu bieten sein. Ob für diesen Zweck die Sonderung verschiedener Classen nöthig ist, ob der Unterricht technische Disciplinen aufnehmen und die Schule sich zur Pflege des gewerblichen Fortschritts erweitern soll, das wird überall von den örtlichen Verhältnissen abhängig zu machen sein."

„Hiernach also haben die Handwerkerschulen zweierlei Ziele zu verfolgen, sie sollen dem einen Theil nachhelfen, den anderen fortbilden. Freilich haben sich der Erreichung dieser Ziele vielfache Schwierigkeiten entgegen gestellt. Zuvörderst machte sich der Mangel genügender Zwangsmittel zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuches und einer geordneten Disciplin fühlbar. Wenngleich die königl. Staatsbehörden vielfach anregend auf diese Schulen wirkten, so wurden dieselben doch einzig und allein der Sorge der Gemeindebehörden, Innungen, Vereine und anderer Privatthätigkeit überlassen, und entbehrten damit jedes höheren Schutzes. Es scheint, aber bis jetzt Seitens der Gemeindebehörden zumeist übersehen worden zu sein, daß der § 148 der Gewerbe-Ordnung, nach welchem jeder Lehrling verpflichtet ist, bei der Ausnahme nachzuweisen, daß er rechnen, schreiben und lesen kann, und der Lehrherr angewiesen werden kann, wenn dies nicht der Fall ist, für eine Nachhülfe zu sorgen, so wie die im § 57 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 den Gewerbetreibenden auferlegte Verpflichtung zur Förderung solcher Einrichtungen, welche die Fortbildung der Gesellen und Lehrlinge bezwecken, die Handhabe zur Durchführung hinreichender Zwangsmittel bieten. Selbst der § 49 der genannten Verordnung, wonach die Gemeindebehörde das Recht hat, die Arbeitszeit der Gesellen und Lehrlinge zu begrenzen, könnte in diesem Sinne angewendet werden. Eine strenge Durchführung dieser Bestimmungen ist unbedingt zu empfehlen, sie würde nicht nur für die der Nachhülfe Bedürftigen den nothwendigen Zwang schaffen, sie würde auch das geeignete Mittel zu einer richtigen Sonderung der verschiedenen Elemente, für die Nachhülfe und für die Fortbildung abgeben. Die am hiesigen Orte getroffene Einrichtung dürfte sich deshalb zur Nachahmung empfehlen. Der Magistrat hat

nämlich angeordnet, daß jeder Lehrling bald nach Antritt der Lehre vor einer besonderen Commission, der ein Schulmann zugetheilt ist, über seine Schulkenntnisse geprüft wird. Er erhält über das Resultat der Prüfung eine Bescheinigung, auf Grund welcher er erst von der betreffenden Innung oder der magistratualischen Aufnahme-Commission als Lehrling aufgenommen werden kann. Enthält diese Bescheinigung die Angabe, daß der Lehrling bezüglich seiner Schulkenntnisse nicht den Anforderungen des § 148 der Gewerbe-Ordnung genügt habe, so kann von der Behörde die Aufnahme nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Verpflichtung zum Schulbesuch erfolgen. Die Bescheinigungen für diejenigen Lehrlinge, welche den erwähnten Anforderungen genügt haben, enthalten zugleich die Angabe derjenigen Classe der Fortbildungsschule, für welche sie befähigt gefunden worden; dieser Angabe entsprechend, werden sie bei der Aufnahme in die Schule der betreffenden Classe zugewiesen und damit dem häufig vorkommenden Uebelstande, daß Schüler von sehr ungleichen Vorkenntnissen in einer Classe unterrichtet werden müssen, vorgebeugt.“

„Hiernach würde also wenigstens ein Theil der Lehrlinge als Zwangsschüler derjenigen Abtheilung der Schule, welche nur die Nachhülfe in den Elementarkenntnissen bezweckt, zugewiesen werden können, und es bleibt wünschenswerth, daß diese Abtheilung überall nur aus solchen Schülern besteht. Diejenigen Lehrlinge dagegen, welche sich für die Fortbildung geeignet erwiesen haben, können einem gesetzlichen Zwange nicht unterworfen werden; es muß vielmehr ihre Theilnahme ihrer freien Entscheidung überlassen bleiben. Es schließt dies aber nicht aus, daß, wer sich freiwillig als Mitglied einer solchen Schule aufnehmen läßt, sich auch den getroffenen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Disciplin und Regelmäßigkeit im Schulbesuch unterwerfen muß. Ein derartiger Act der freien Vereinbarung zwischen dem Lehrmeister und Vater oder Vormund des Lehrlings und andererseits dem Schulvorstande, welcher den Schüler auch den Strafen, mit denen Verstöße gegen die Schulordnung belegt werden, unterwirft, dürfen nicht als ungesetzlicher Schulzwang angesehen werden.“

Da vorstehende Bemerkungen gewiß auch auf unsere Verhältnisse passen, die hiesige Gewerbeschule aber nach Aufhebung der gesetzlichen Schulpflicht der Lehrlinge durch das Gewerbegesetz, sehr an Schülerzahl verloren hat und trotz aller an Meister und Lehrlinge gerichteten Aufforderungen und Ermahnungen, die mit solcher Liberalität gebotenen Ausbildungsmittel doch nicht unbenutzt liegen zu lassen, sich noch immer nicht wieder füllen will und nur so schwach besucht wird, daß, wenn man nicht in der Hoffnung auf bessere Zeit alles aufböte die einmal vorhandene Anstalt zu erhalten, eigentlich die aufzuwendenden Kosten im Verhältniß zur Schülerzahl fast übermäßig hoch erscheinen, so dürfte es in Erwägung zu nehmen sein, ob nicht auch hier, wenigstens doch ähnlich wie in Glogau für die in der Volksschule nur mangelhaft vorgebildeten Lehrlinge, wieder ein Zwang zum Besuch der Gewerbeschule einzurichten sei, da die Lehrlinge selbst leider meistentheils noch zu wenig Einsicht über die ihnen aus dem Besuche der Gewerbeschule unbedingt erwachsenden Vortheile besitzen, von vielen Meistern aus Indolenz und Gleichgültigkeit aber nicht mit der nöthigen Strenge dazu angehalten werden.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.